

Bebauungsplan zwischen Mannheimer Straße und Uhlandstraße (Nr. 7/6)

1.0	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
-----	---

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1 und 2
- 1.1.1 Zulässig sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Nutzungsarten.
- 1.1.2 Die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungsarten sind nur ausnahmsweise zulässig.
- 1.1.3 Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind unzulässig.

2.0	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
-----	---

- 2.1 Allgemeines Wohngebiet WA 1 und 2
- 2.1.1 Grundflächenzahl GRZ max. 0,3
Geschossflächenzahl GFZ max. 0,6
Traufhöhe 5,5 m bis 6,5 m
- 2.1.2 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche i. S. von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig.
- 2.1.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb von Vollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und Umfassungswände, ganz mitzurechnen.
- 2.2 Die Traufhöhe wird definiert als Schnittpunkt der äußeren Wandhaut mit der Oberkante der Dach-
eindeckung. Bezugspunkt ist die Achse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte.

3.0	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
-----	--------------------------------------

- 3.1 Im gesamten Plangebiet gilt die offene Bauweise.
- 3.2 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- 3.3 Die festgesetzten Baugrenzen gelten auch unterhalb der Geländeoberfläche.

4.0	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 und §14 BauNVO)
-----	---

- | | |
|-----|---|
| 4.1 | Garagen oberhalb der Geländeoberfläche sind entsprechend den geltenden landesrechtlichen Vorschriften zulässig. Garagen unterhalb der Geländeoberfläche sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie entsprechend der Planzeichnung zulässig. |
| 4.2 | Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie im Bereich der ausgewiesenen Hof- und Gartenflächen zulässig. |
| 4.3 | Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Gartenflächen sind nur solche Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO zulässig, die der Gartengestaltung dienen, wie überdachte und nicht überdachte Terrassen, Gartenwege, Pergolen u. ä. |
| 4.4 | Im gesamten Plangebiet sind Anlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung i. S. von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO unzulässig. |

5.0	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
-----	---

- | | |
|-----|---|
| 5.1 | In den Wohngebieten WA 1 - 2 des Baugebietes sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. |
|-----|---|

6.0	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
-----	--

- | | |
|-----|--|
| 6.1 | An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Gebäudeseiten sind Fenster von Aufenthaltsräumen einschließlich Küchen nur dann zulässig, soweit die Außenbauteile dieser Aufenthaltsräume, unter Berücksichtigung der Raumarten und Raumnutzungen, die in Tabelle 8 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989 aufgeführten Anforderungen der Luftschalldämmung erfüllen. Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. |
|-----|--|

Die erforderliche Schalldämmung der Fenster (Schallschutzklasse) ergibt sich nach den Tabellen 9 und 10 der DIN 4109 und der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen" vom August 1987, in Abhängigkeit von der Fenster- und Wandgröße sowie der Schalldämmung der sonstigen Außenbauteile aus den Lärmpegelbereichen. Die maßgeblichen Lärmpegelbereiche für die betroffenen Gebäudeseiten sind in der Planzeichnung gekennzeichnet (Lärmpegelbereich III und IV).

In Aufenthaltsräumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden, wie z. B. Schlaf- und Kinderzimmern, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen sind zusätzlich schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, ohne oder nur mit geringerem Eigengeräuschpegel, einzubauen. Die Schalldämmung der Lüftungseinrichtungen hat mindestens der Schalldämmung der erforderlichen Schallschutzfenster zu entsprechen.

6.2 In den Bauantragsunterlagen ist die Einhaltung der o. g. Forderungen nachzuweisen.

7.0	Vorschriften über Bepflanzungen und deren Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
-----	--

- | | |
|-----|--|
| 7.1 | Auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Stellplätzen sind hochstämmige Laubbäume aus der Artenliste A (Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, mindestens 16 cm Stammumfang) gemäß Rechtsplan zu pflanzen. |
| 7.2 | Je Grundstück bzw. je angefangene 15 m Straßenfront ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum aus der Artenliste B (Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, mindestens 14 cm Stammumfang) in der Vorgartenzone zu pflanzen. Zulässig sind auch Bäume der Artenliste A. |
| 7.3 | Bei der Begrünung der privaten Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste C zu entnehmen. Monoton aufgereimte Pflanzungen mit Koniferen (Nadelgehölzen), wie z. B. Thuja (Lebensbaum), sind unzulässig. |
| 7.4 | Die bestehenden wertvollen Bäume sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die Bäume sind bei Bauarbeiten zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch hochstämmige Laubbäume aus der Artenliste A oder B (Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, mindestens 16 cm Stammumfang) zu ersetzen. |

Hinweis:

Vorhandene Bäume auf privaten Flächen sollten soweit möglich erhalten werden. Eine ggf. erforderliche Rodung sollte erst bei einer Bebauung vorgenommen werden.

8.0	Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)
-----	--

8.1 Für den Bereich der Bebauung zwischen Peter-Fink-Straße und der öffentlichen Grünfläche an der Mannheimer Straße wird eine Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Grundstücksflächen festgesetzt.

Das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser muss durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zurückgehalten/versickert werden. Hierbei sind entsprechend der Bauweise der Unterkellerung von Gebäuden Mindestabstände zu den Gebäudekanten einzuhalten. Ein Mindestabstand von 6 m wird empfohlen.

Das Fassungsvermögen der Rückhaltung hat mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche zu betragen. Der Notüberlauf kann zur öffentlichen Grünfläche südlich der Mannheimer Straße geleitet werden.

Hinweis:

Eine Reduzierung der Einstauhäufigkeit kann durch Anlage und Betrieb von Zisternen erreicht werden.

9.0	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit wie zur Herstellung der Straßen hieraus erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)
-----	---

9.1 Zur Herstellung des Straßenkörpers oder von Fußwegen erforderliche Böschungen, unterirdische Stützbauwerke (Rückenstütze) oder Stützmauern sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche liegen, auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden und verbleiben weiterhin in der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer.

10.0	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 LBauO)
------	--

10.1 Für die Außenwandflächen sind Putz, Naturstein, Sichtmauerwerk und Holz zulässig. Nicht zulässig zur Verkleidung von Außenwandflächen sind glasierte, keramische Materialien, Kunststoffe sowie grob modellierte Putze. Fassaden sind überwiegend in hellen Farbtönen zu gestalten. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

10.2 Für die Teilbereiche WA 1 bis WA 2 werden die Dachformen und Dachneigungen wie folgt festgesetzt:

Teilbereich	Dachneigung	Dachform
WA 1	25° bis 30°	SD / WD
WA 2	30° bis 40°	SD / WD

WD = Walmdach

SD = Satteldach

10.3 Gegenüberliegende Dachseiten sind mit der gleichen Dachneigung zu errichten. Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in Dachform und -neigung einheitlich zu gestalten.

10.4 Als Dachform der Garagen und Carports sind Flachdächer mit Dachbegrünung (Substratdicke mindestens 5 cm) sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 8° zulässig. Für Nebengebäude sind Flachdächer zugelassen.

10.5 Zur Dacheindeckung sind Ziegel, Dachbetonsteine und Zinkblech zulässig.

10.6 Die Dacheindeckung ist in den Farben rot bis rotbraun oder zinkfarben zu halten. Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in ihrer Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.

10.7 Die Breite der einzelnen Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf ein Drittel der zuzurechnenden, dachseitigen Trauflänge nicht überschreiten. Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten und Dacheinschnitte auf einer Dachseite darf die Hälfte der zuzurechnenden, dachseitigen Trauflänge nicht überschreiten. Schleppgauben sind unzulässig.

10.8 In den Wohngebieten sind Sockel nur bis 0,5 m und Kniestöcke nur bis 1,0 m Höhe zulässig. Die Höhe des Sockels ist zu messen von der Höhe der Achse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte bis zur Höhe des Erdgeschosses (Rohfußboden). Die Höhe des Kniestockes ist zu

messen von der Oberkante Decke (Rohfußboden) bis zur Oberkante des Mauerwerkes.

- 10.9 Werbeanlagen sind unzulässig.
- 10.10 Stellplätze für Mülltonnen sowie für im Freien aufgestellte Behälter flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe sind mit Mauern oder Sichtschutzzäunen zu umgeben oder dergestalt abzapflanzen, dass sie der Ansicht von öffentlichen Verkehrsflächen entzogen sind. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- 10.11 Sicht- und Schallschutz ist bei der Bebauung im Osten des Plangebietes zwischen Uhlandstraße und Gehweg zur Peter-Fink-Straße nur direkt nördlich angrenzend an die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zulässig. Es sind nur Wände aus Holz mit einer Höhe bis 1,80 m zulässig.
- 10.12 Sonstige Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) dürfen bis zu einer Grundstückstiefe von 1,00 m eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Oberkante der angrenzenden, öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.
- 10.13 Auf der Gartenseite der Grundstücke dürfen die sonstigen Einfriedungen von der Gebäudekante aus auf einer Länge von 3,00 m eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Alle übrigen Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Als straßenseitige Einfriedungen sind nur Gehölze zulässig. Als seitliche und hintere Einfriedungen sind auch Holzzäune mit senkrechter Lattung und Maschendrahtzäune (grün ummantelt) zulässig.
- 10.14 Parabolspiegel für Satellitenempfang sind nur unterhalb des Dachfirstes zulässig. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

11.0	Hinweise
------	----------

11.1 Es wird dringend empfohlen - soweit technisch und/oder rechtlich nichts anderes geboten ist -, das nicht schädlich verschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen und Hofflächen einer geeigneten Wiederverwertung im Sinne einer Brauchwassernutzung und/oder einer geeigneten Rückhaltung und Versickerung auf dem Grundstück zuzuführen.

Befestigte Flächen sollten - soweit technisch und/oder rechtlich nichts anderes geboten ist - in einem wasserdurchlässigen Material ausgeführt werden (z. B. Drainsteine, Rasensteine, Drainage/Kreuzverband, Rasenfuge/Halbverband, Basaltbeton-Rasenplatten, wassergebundene Decken).

Bei den Grundstücken zwischen Mannheimer Straße und Peter-Fink-Straße, von Uhlandstraße nach Norden bis zum abzweigenden Feldweg darf Niederschlagswasser in die nördlich angrenzende öffentliche Grünfläche eingeleitet werden.

11.2 Sofern bei Erdarbeiten Altablagerungen auftreten, ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz; Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz zu informieren (Tel. 0261/120-0).

11.3 Bei Erd- und Bauarbeiten müssen Bodenfunde i. S. von § 16 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG). Fundmeldungen müssen an die Denkmalfachbehörde oder an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgen.

12.0	Artenlisten
------	-------------

12.1 Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus x carnea	Purpur-Kastanie
Aesculus hipp. "Baumannii"	Gefüllt blühende Rosskastanie
Carpinus betulus "Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus ang. "Raywood"	Esche
Fraxinus ex. "Westhof's Glorie"	Straßen-Esche
Juglans regia	Walnuss
Platanus x acerifolia	Platane
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia tom. "Brabant"	Silber-Linde "Brabant"
Tilia x europaea	Holländische Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Hinweis:

Bei sehr stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände. Die Regelungen der §§ 44 ff. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

12.2 Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Malus</i> i. v. Arten und Sorten	Zierapfel
<i>Morus alba</i>	Maulbeere
<i>Prunus</i> i. v. Arten und Sorten	Zierkirsche
<i>Pyrus</i> i. v. Arten und Sorten	Wildbirne
<i>Quercus x turneri</i> "Pseudoturneri"	Wintergrüne Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Es können auch hochstämmige Obstbäume, wie Kirsche, Apfel, Birne, Zwetschge etc. angepflanzt werden.

Hinweis:

Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 2 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände. Die Regelungen der §§ 44 ff. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

12.3 Artenliste C: Straucharten

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes alp. "Schmidt"	Alpenbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa multiflora	Büschel-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix rosmarinifolia	Rosmarien-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Stark wachsende Sträucher müssen einen Abstand von mindestens 1 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände. Die Regelungen der §§ 44 ff. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind zu beachten.

12.4 Artenliste D 1: Kletterpflanzen (mit Haftscheiben oder Kletterwurzeln)

<i>Campsis radicans</i>	Trompetenblume
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Parthenocissus quinquefolia</i> tr. "Veitchii"	Wilder Wein
<i>Parthenocissus quinquefolia</i> tr. "Engelmannii"	Wilder Wein

12.5 Artenliste D 2: Rank- und Schlingpflanzen (Kletterhilfe für Ranken und Sprossen notwendig)

<i>Actinidia arguta</i>	Strahlengriffel
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis</i> i. v. Arten und Sorten	Waldrebe
<i>Lonicera</i> i. v. Arten und Sorten	Geißblatt
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	Jungfernrebe
<i>Polygonum aubertii</i>	Knöterich
<i>Vitis</i> i. v. Arten und Sorten	Weinrebe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen

Bei der Pflanzung von Weinreben werden pilzresistente Sorten empfohlen, da diese weitgehend ohne chemische Pflanzenschutzmaßnahmen auskommen.